



HAUPTVERHANDLUNG

12. Verhandlungstag

Fertiggestellt und übergeben am 10. März 2015

STRAFSACHE:

Gegen:

Peter WESTENTHALER u.a.

Wegen:

§§ 146, 147 Absatz 3; 12, 3. Fall; 153 Absatz 1, Absatz 2, zweiter Fall StGB

Ort: Landesgericht für Strafsachen Wien

Zeit: 6. März 2015, 9.15 Uhr

ANWESENDE

Vorsitzende/r:	Mag. Wolfgang Etl
Haupt-Schöffen:	Gordana Radosavljevic Christine Kittenberger
Ersatzschöffen:	Mag. Isabella Pachatz (bis 15.02 Uhr anwesend) Ing. Leopold Kurz (bis 15.02 Uhr anwesend)
Schriftführer/in ¹ :	VB Bettina Moser
Dolmetscher/in:	-----
Ankläger/in:	StA Dr. Barbara Schreiber
Privatbeteiligtenvertr.:	HR Dr. Gerhard Varga für die Finanzprokuratur

¹ Von der Beiziehung eines Schriftführers kann gemäß § 96 Abs. 2 StPO abgesehen werden.

Haftungsbeteiligte: Österreichische Fußballbundesliga
Vertreter: Mag. Bernhard Kispert
(bis 10.48 Uhr und ab 16.00 Uhr anwesend) und
Dr. Norbert Wess

Haftungsbeteiligte: BZÖ
Vertreter: Dr. Niki Haas

Angeklagte/r: **1. Ing. Peter WESTENTHALER**
2. Thomas KORNHOFF

Verteidiger/in: 1. Dr. Thomas Kralik
2. MMag. Dr. Michael Hermann Dohr

- Vollmacht vom:
- ausgewiesen zu:
- beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigung

Es ergeht der

B E S C H L U S S

**auf Fortsetzung der Hauptverhandlung innerhalb der Frist des § 276 a
StPO.**

**Einverständlich vorgetragen werden die bisherigen Verfahrensergebnisse
und die Fortsetzung daran geknüpft.**

Haftungsbeteiligtenvertreter für ÖFB Dr. Norbert WESS ersucht darum, dass er
seine Stellungnahme verlesen darf oder zusammengefasst darstellen darf.

Es ergeht nach Umfrage der

B E S C H L U S S

auf Fortsetzung des Beweisverfahrens

Zeuge Mag. Robert PELOUSEK: Generalien bereits gerichtsbekannt, fremd, gibt nach Wahrheitserinnerung unbeeidet vernommen an:

Vorsitzender: Sie sind auch weiterhin von der Amtsverschwiegenheit entbunden?

Zeuge: Ja.

Vorsitzender: Der Verteidiger vom Ing. WESTENTHALER hat in der Hauptverhandlung vom 4.12.2014 einen Aktenvermerk über ein Telefonat von Ihnen mit ihm vom 1.12.2014 vorgelegt, haben Sie am 1.12.2014 den Dr. KRALIK angerufen?

Zeuge: Ja.

Vorsitzender: Warum, und was haben Sie ihm mitgeteilt?

Zeuge: Der Grund, warum ich mit ihm Kontakt aufgenommen habe, war ganz einfach. Er hat eine APA-Meldung veranlasst, nach meiner Zeugenaussage vom 27. November 2014, die ja sehr umfangreich und sehr kooperativ abgelaufen ist, und festgestellt, dass ich die beiden Angeklagten entlastet hätte. Nachdem ich in meinen Reisevorbereitungen stand, wollte ich im Wege des Herrn Dr. KRALIK den beiden Angeklagten Alles Gute wünschen.

Im Zuge dieses Telefonats kam dann das Gespräch auf jene Frage, die mir am Ende der Verhandlung, ich glaube fast am Ende der Verhandlung der Dr. KRA-

LIK gestellt hat, das war die Frage des Liquiditätsmanagement der Bundesliga.

Meiner Erinnerung nach, aber das kann man ja jederzeit vorlesen, habe ich eine dreigeteilte Antwort gegeben. Der erste Teil der Antwort war, dass meiner Auffassung nach der Dr. KRALIK das falsche oder die falschen Argumente verwendet. Der zweite Teil war, dass ich die richtigen Argumente verwendet habe.

Vorsitzender: Was sind die falschen Argumente des Dr. KRALIK? Können Sie das konkreter sagen?

Zeuge: Nachdem sich seine Fragestellung auf die Liquidität der Bundesliga bezogen hat, und auf das Liquiditätsmanagement, ist das deswegen das falsche Argument, für mich als Vertreter als Beamter der Vertreter des Fördergebers, weder die Liquidität noch das Management der Liquidität ein Prüfkriterium für die Korrektheit oder Unkorrektheit eines Förderungsansuchens oder einer Förderungsabwicklung ist. Warum ist das kein Prüfkriterium? Ich habe das am 27. ausführlich dargestellt, weil es nicht überprüfbar ist. Warum ist es für den Fördergeber nicht überprüfbar? Weil wir nicht die Befugnis haben, wie meinetwegen die Finanzbehörden, oder die Strafverfolgungsbehörden, Einsicht zu nehmen in die Gesamt-Geschäftsgebarung des Fördernehmers.

Vorsitzender: Was haben Sie dem Dr. KRALIK gesagt bei diesem Telefonat?

Zeuge: Ich habe ihm die Frage gestellt, ob er meine Beantwortung richtig verstanden hat, in dem Sinne, wie ich es gerade ausführt habe.

Vorsitzender: Haben Sie auch etwas dazu erwähnt, welche Art der Förderung das gewesen sei? Da gibt es die Unterscheidung zwischen akontierter Förderung und refundierter Förderung.

Zeuge: Ja, das habe ich auch am 27. sehr ausführlich in der Fördersystematik

versucht zu vermitteln, meiner Auffassung wäre es nicht unwahrscheinlich, dass die erste Tranche teilweise oder zur Gänze, konkret kann ich das nicht sagen, da ich selbst die Abrechnung nicht gemacht habe, wie ich auch ausgesagt habe, aber wahrscheinlich zum größeren Teil eine Refundierung war.

Vorsitzender: Wird das seitens des Fördergebers im Vorhinein festgelegt oder ist das an und für sich eine rechtlich irrelevante Unterscheidung?

Zeuge: Das ist eine rechtlich irrelevante Entscheidung, auch das habe ich am 27. gesagt. Der Förderungsfluss wird ja nicht mit den finanziellen Verpflichtungen eines Fördernehmers abgestimmt, kann auch technisch gar nicht passieren, weil ja wir von den Bestimmungen her unabhängig von den finanziellen Anforderungen eines Fördernehmers sind, deswegen habe ich auch ausgeführt, dass vom Förderungsfluss her die Zahlungsgestaltung eine Refundierung sein kann oder eine Akontierung. Das ist aber für den Fördergeber völlig gleichgültig. Erheblich ist nur ob abgerechnet wurde.

Nach Vorhalt des AV Beilage .I zu ON 232:

Vorsitzender: Stimmt das o?

Zeuge: Natürlich stimmt das so. Kurz zum Refundierungsprinzip noch eine Erläuterung: Die Sportförderung wird unterteilt in einen allgemeinen Haushalt und in einen besonderen Haushalt, überwiegend in einen besonderen Haushalt, und gesetzlich definiert. Die Führung eines Fachverbandes wäre ohne dem Prinzip der Refundierung wahrscheinlich gar nicht möglich, denn dann müsste der Geschäftsführer eines Verbandes, wenn er am 1. seine Löhne und Gehälter zu bezahlen hat, ständig darauf warten, dass er endlich das Geld von der öffentlichen Hand bekommt. Um einen klaglosen Ablauf einer Geschäftsführungsgestaltung zu ermöglichen, wurde beispielsweise in der besonderen Bundessportförderrichtlinie, ich

glaube im Jahr 1996, ausdrücklich der begriff Refundierung festgehalten und auch ausdrücklich festgehalten, ich zitiere das aus dem Kopf, dass nicht entscheidend ist der Refundierungstermin, sondern entscheidend ist der Zahlungstermin, der auf der Rechnung steht, die der Fördernehmer zur Abrechnung vorlegt.

Der Ing. WESTENTHALER gibt eine Stellungnahme ab:

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, noch eine abschließende Stellungnahme zum Gesamtprozess hier abzugeben. Ich entschuldige mich gleich im Voraus, dass sie etwas umfangreicher sein wird, auch der Prozess war etwas umfangreicher und hat fünf Monate in Anspruch genommen.

Insgesamt beschäftigt mich jetzt dieses Verfahren exakt viereinhalb Jahre, es wurde am Beginn, bei Einleitung des Ermittlungsverfahren und über die vier Jahre Ermittlungen oftmals, überhaupt seitens der Staatsanwaltschaft überlegt, was wäre denn eine Straftat, die man da unterstellen kann? Es wurde wochenlang ermittelt wegen Veruntreuung, dann wegen Untreue.

Es hat unterschiedlichste Verdächtige gegeben, Beschuldigte, dann wieder Entschuldigte, dann sind Verfahren wieder eingestellt worden. Als man mit der Untreue nicht weitergekommen ist, hat man Förderungsmissbrauch analysiert, auch den gab es nicht, und am Ende hat man Betrug, und zwar schweren Betrug aufgrund der Summe, angeklagt. Drei Endberichte der Ermittlungsbehörde des BAK sind ohne konkrete Verdachtslage erstellt worden, kein rauchender Colt, keine Beweise, keine belastenden Aussagen, nicht einmal stichhaltige Indizien dafür, dass hier überhaupt eine Straftat vorliegt, trotzdem wurde Anklage erhoben, trotz,

und viele haben das mitbekommen, vernehmbaren lauten Kopfschütteln von Strafrechtsexperten innerhalb und außerhalb des Justiz-Apparates.

Auch hier vor Gericht waren namhafte Zeugen, die nicht von uns, sondern von der Staatsanwaltschaft geladen worden sind, selbst beantragt worden sind, die den Sinn dieses Prozesses überhaupt in Frage stellten.

Meine Familie und ich sind 4,5 Jahre mit dieser Sache belastet. Ich kann Ihnen versichern, dass die letzten Wochen und Monate, seit Prozessbeginn, wir emotional durch die Hölle gegangen sind, und das nicht nur wegen eines schweren persönlichen Schicksalsschlages.

Vorsitzender: Sie haben die Möglichkeit, Stellungnahme abzugeben zu einzelnen Beweismitteln, etwa Zeugenaussagen, der Rest wäre Sache des Schlussplädoyers.

Ing. WESTENTHALER: Das kommt in einer Minute. Ich möchte schon darauf verweisen, dass so ein Prozess beruflich, wirtschaftlich und auch psychisch vor Probleme stellt, das kann wahrscheinlich jeder nachvollziehen. Trotzdem stelle ich, im Vergleich zu manchen Zeugen hier, den Sinn dieses Prozesses nicht in Frage, sondern ganz im Gegenteil, ich sage heute, er war offenbar notwendig, um die Chance zu bekommen, auch seine Unschuld zu beweisen. Das verkehrt zwar das rechtsstaatliche Prinzip, nämlich, dass die Schuld eines Angeklagten eindeutig bewiesen werden muss, und nicht umgekehrt, der Angeklagte seine Schuld beweisen muss, aber ich meine, dass durch diesen Prozess, und das ist der Sinn dieses Prozesses gewesen, es ist gelungen ist, Licht in das Dunkel, oder noch vorhandene Dunkel dieses Verfahrens zu bringen und einiges aufzuklären.

Zum Prozess selber: Niemand wurde getäuscht. Die Anfangsthese der Staatsanwältin, die sie am 17. Oktober in den Raum gestellt hat, WESTENTHALER hat

alle getäuscht, ist nicht richtig, es ist nichts mehr davon übriggeblieben. Damit ist auch der ganzen Anklage am Ende der Bogen entzogen worden. Die zwei Bundesliga-Aufsichtsräte EDLINGER und PUCHER haben ganz klar hier zugegeben, dass ich am 19.2.2004 im Aufsichtsrat der Bundesliga das offizielle Förderschreiben der Republik, durch Karl SCHWEITZER, vorgelegt habe, in dem ganz klar der Zweck, nämlich die Nachwuchsförderung, beschrieben war. Dass sie sich in an den Inhalt, ans Lesen, nicht mehr erinnern konnten, obliegt nicht mir, aber dass es passiert ist, ist von beiden Aufsichtsräten unbestritten, ja sogar bestätigt, worden.

Auch die damalige Bundesliga-Juristin, und Schriftführerin dieser Aufsichtsratssitzung vom 19.2., hat in ihrer Polizei-Einvernahme klipp und klar bestätigt, dass, dass ich den Aufsichtsrat mittels dieses Schreibens vom Zweck der Nachwuchsförderung, korrekt informiert habe. Aus eigener Wahrnehmung hat sie das damals gesagt, und sie hat es deswegen auch im Protokoll vom 19.2. so vermerkt. Darüber hinaus hat der damalige ÖFB-Präsident STICKLER hier ausgesagt, dass er vor dem ÖFB-Präsidium diesen Nachwuchsförderungsvertrag mit dieser Förderung auch berichtet hat, in einer Sitzung, deren Protokolle mittlerweile dem Gericht vorliegen, in der zumindest drei oberste Vertreter der Bundesliga, STRONACH, PUCHER und HIRSCHMANN, teilgenommen haben, und daher auch in dieser Frage eine Täuschung des Aufsichtsrates der Bundesliga doppelt verneint werden kann, weil einerseits habe ich berichtet am 19.2. und auf der anderen Seite hat der ÖFB in seiner Präsidium-Sitzung berichtet.

Sämtliche Zeugen, ob vom Fördergeber der Republik Österreich, vom Bundeskanzler abwärts, Finanzminister, Staatssekretär, Sektionschefs, Beamte, bis zum Fördernehmer ÖFB, repräsentiert durch Präsident, Generaldirektor, sogar bis zum Förderverwender der Bundesliga, repräsentiert durch Präsidenten-Aufsichtsräte,

und Vorstände, Nachfolger, Mitarbeiter, haben am Ende hier entlastend gewirkt, und die These der Staatsanwaltschaft nicht im Geringsten bestärken können.

Dass die Förderung den Vereinen zugute kam, ist mittlerweile unbestritten. Es gab ein Konto, das Prinzip der Bundesliga ist nicht ein Verein für sich, der einfach Gelder bekommt und diese verwaltet, sondern die Bundesliga hat zwei Aufgaben, den Spielbetrieb zu organisieren, Gelder, die auf Konto mittels Förderungen, Sponsoring, etc. hereinkommen, unmittelbar den Vereinen weiter zu leiten. Auf den Umstand der Wirtschaftlichkeit wird dann noch später von den Anwälten eingegangen, aber Tatsache ist, wäre die Förder-Million nicht gewährt worden, hätten die Clubs schlicht und ergreifend eine Million weniger an Ausschüttung bekommen.

Das Zentrum der Anklage ist eine Täuschung und Schädigung des Österreichischen Fußballbundes, so steht es eindeutig in der Anklage des ÖFB, das wird eindeutig definiert. Abgesehen davon, dass sich der ÖFB selbst weder getäuscht noch geschädigt fühlt, konnte jedoch er gar nicht selbst getäuscht werden, das ist einfach nicht möglich, da von Anfang an die Mittler-Funktion des ÖFB im Mittelpunkt stand und definiert war.

Der ÖFB war eine Mittelstelle zwischen der Republik und der Bundesliga zur Übermittlung dieser Förderung, weil die Bundesliga für sich alleine nicht förderberechtigt war. Daher war der ÖFB auch gar nicht in der Lage, getäuscht zu werden, weil er nicht unser Verhandlungspartner war. Unser Verhandlungspartner der Bundesliga war die Republik und nicht der ÖFB. Auch eine wirtschaftliche Schädigung des ÖFB scheidet aber aus, weil die Million nie in das Vermögen des ÖFB über gegangen ist oder dafür von Anfang an gedacht war, sondern immer nur zur Übergabe an die Bundesliga.

Ich darf hier, und das ist neu, das ist im Prozess noch nicht vorgekommen, auch erwähnen, dass der Österreichische Fußballbund, der in der Klage als Geschädigter und Getäuschter da steht, in zwei Vorstandssitzungen, eine in der Woche vor Beginn des Prozesses, im Oktober des letztes Jahres, und eine am Beginn dieses Jahres, Anfang Jänner, in zwei Vorstandssitzungen beraten hat, ob er sich dem Prozess als Privatbeteiligter anschließen wird. In beiden Fällen wurde das nicht getan und hat man dagegen entschieden, zuletzt im Jänner, unter Beziehung von Rechtsexperten, Anwälten, Dr. HÜBELT, und auch des Richters, Präsident des Tiroler Fußballverbandes, Richter Dr. Josef GEISSLER, hat man intensiv beraten und ist zum Ergebnis gekommen, dass der ÖFB sich an dem Verfahren nicht beteiligt, da es keinen Schaden und keine Täuschung für den ÖFB gibt. Auch die Republik ist weder getäuscht noch geschädigt worden. Sie hat selbst den Förderzweck als pauschale Abgeltung für Mehraufwendungen der Clubs im Vorfeld der Euro 2008 bestimmt, und vertraglich mit dem ÖFB so vereinbart. Außerdem hat die Republik als Fördergeber zweimal ÖFB und Bundesliga, nämlich im Jahr 2004 und 2005, schriftlich die zweckmäßige Verwendung dankend, und sogar mit Lob für die Umsetzung, für den Einsatz, bestätigt.

Der Zeuge Friedrich STICKLER sprach hier in seiner Zeugenaussage wörtlich davon, dass die Förderung seitens der Republik penibelst geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Der zuständige Sektionschef PELOUSEK, der heute auch noch hier war, hat vor Gericht den exakten Zweck, den von der Republik gewünschten Zweck der Förderung, klipp und klar erklärt, nämlich mehr Einsatz von österreichischen Spielern in der Bundesliga. Er hat nicht nur den Zweck erklärt, den er überprüft hat, und der erfüllt worden ist, sondern er hat hier auch sogar den messbaren Erfolg der Förderung gelobt, indem im ersten Jahr nach dieser Förderung bereits rund 20 Prozent mehr österreichische Spieler zum Einsatz kamen.

Er hat hier ausgesagt, dass er die Zweck-konforme Verwendung der Förderung persönlich selbst als zuständiger Sektionschef im Bundeskanzleramt kontrolliert, genau kontrolliert, und sogar nachgerechnet hat, anhand der mehreren Ordner, die die Bundesliga übermittelt hat. Dass der Charakter refundierend war, hat er schon beim letzten Mal erklärt und heute noch einmal präzisiert, dass sozusagen ein bestehendes System, das wir erklärt haben, nämlich das System der Förderung junger Spieler über den Österreicher Topf im Nachhinein refundierend gefördert worden ist.

Es wird gesprochen in der Anklage von einem Tatplan, den man ja haben muss für so ein schweres Delikt, wie Betrug, nämlich einen Tatplan, wie ich denn das alles umgesetzt habe. Tatsache ist, dass die nachgewiesenen und mittlerweile unbestrittenen Zahlungsflüsse klar gegen einen solchen Tatplan, und natürlich auch gegen einen Betrug sprechen. Während die Million Finanzschuld der Bundesliga mit 31.5.2004 bezahlt war, langten überhaupt erst die zweite und dritte Tranche der Fördermillion in der Höhe von insgesamt Euro 500.000,-- erst am 11.8., also erst zwei Monate danach, und Februar 2005, also des nächsten Jahres, ein. Die Gesamt-Abrechnung der Fördermillion durch die Bundesliga mit dem ÖFB unter dem Vertrieb erfolgte im Dezember 2004, also exakt vier Monate nach meinem Ausscheiden und nach dem Ausscheiden des Kollegen KORNHOFFs.

Darüber hinaus, wenn man sich die beiden Verträge, die beiden wichtigsten Verträge, ansieht, nämlich Schuld und Förderung, war auch von Beginn an klar, dass der Vertrag zur Schuldentrückzahlung mit 31.5.2004 erfüllt sein muss, das heißt, die Schulden mussten bis 31.5. zurückbezahlt werden, während gleichzeitig die Auszahlung der Fördermillion vertraglich bis 31.12.2004 stattfinden musste. Wo ist hier ein Tatplan? Ein Tatplan, wenn ich mir vornehme, eine Förder-Million für die Schuldentrückzahlung zu verwenden, und dann Verträge entstehen, wo die

Förder-Million nach der Schuldentilgung erst ausbezahlt wird, so kann man hier mit Sicherheit nicht von einem Tatplan sprechen. Im Übrigen, und das ist auch eines der entscheidenden Aussagen von diesem Prozess, die drei Auszahlungs-Tranchen der Förder-Million wurden einzig und alleine vom zuständigen Sektionschef PELOUSEK, ohne jegliche Intervention von außen festgelegt, wie er selbst vor Gericht erklärt hat, auf mehrmaliges Nachfragen. Das war ein zentraler Punkt. Er alleine hat entschieden, welche Tranchen ausbezahlt werden. Er hätte auch am 31.12.2004 den Gesamtbetrag ausbezahlen können, niemand hat ihn darin beeinflusst. Glauben Sie nicht, wenn ich einen Tatplan gehabt hätte, dieses Geld für die Schuldentilgung bis 31.5. zu verwenden, dass ich alles daran gesetzt und getan hätte, dass diese Förderung bis dahin auch zur Verfügung steht? Habe ich nicht gemacht.

Ich möchte auch hier am Schluss noch einmal darauf verweisen, dass es zwei Gutachten gibt, eines vom Prof. Dr. KEPPERT, was die Wirtschaftlichkeit anbelangt, für die völlig korrekte Abwicklung, eben genauso erklärt, wie alle Zeugen hier auch, mit dem System des Prinzips der Österreichischen Bundesliga und der Weiterleitung der Zahlungen an die Vereine, und eines habe ich zitiert von einem der österreichischen Strafrechtsexperten, des Prof. Alois BIRKLBAUER, der mit seinen 20 Seiten den Beweis dafür führt, dass es sich beim vorliegenden Sachverhalt keinesfalls um einen Betrug handeln kann.

Zu den anderen wichtigsten Zeugenaussagen, Wolfgang PESCHORN, der Präsident der Finanzprokurator, einer der ersten Zeugen, hat hier gesagt, es gab überhaupt keine Verhandlungen mit der Finanzprokurator und keine Erwähnungen, was die Förderung anbelangt, er sieht überhaupt keinen Konnex zwischen Förderung und Schuld. Bei ihm ging die Verhandlung ausschließlich um die Schuldentilgung.

Der ÖFB-Präsident Friedrich STICKLER hat gesagt, die Förderung wurde geprüft und für in Ordnung befunden, und er sagt hier auch aus: „WESTENTHALER hat ihm gegenüber nie gesagt, dass er dieses Geld anderwertig verwenden möchte.“ Im Übrigen gibt es keinen einzigen Zeugen in dem Verfahren, der so etwas ausgesagt hat, dass er irgendwann davon gehört hätte oder selbst eine Wahrnehmung hätte, ich hätte das Geld anders verwenden wollen.

Frank STRONACH, der Aufsichtsratspräsident, der höchste Vertreter der damaligen Bundesliga, hat wortwörtlich gesagt: „Eine Täuschung des Aufsichtsrates war unmöglich, weil natürlich auch der Aufsichtsrat kontrolliert worden ist, von außen und von innen. Es wurde mehrfach über Nachwuchsförderung auch im Aufsichtsrat diskutiert.“ Er hat das System Bundesliga für alle nachvollziehbar, mit dem Brunnenbeispiel erklärt, mit dem Wasser, das man in den Brunnen schüttert, wenn man Wasser rausnimmt, man auch nicht nachvollziehen kann, woher das Wasser kommt. Man kann nicht sagen, es ist schlecht oder gut, aber das ist das Prinzip der Bundesliga. Jedenfalls hat er gesagt: „Es gibt keinen Schaden, beide Vorstände haben korrekt gehandelt“, das sagt der Aufsichtsratsvorsitzende Frank STRONACH.

Zur Zeugin Franziska LIMBERGER, der Schriftführerin, die bei dieser Entscheidung vom 19.2. das Protokoll geführt hat, in diesem Verfahren war ihr das so genau nicht mehr geläufig. Vor zwei Jahren bei der Polizei hat sie das ganz eindeutig ausgesagt, was ich damals ausgesagt habe, das hat sie bestätigt. Ich habe mir die Mühe gemacht, alle Protokolle, vor und nach meiner Zeit, durch zu lesen, in Vorbereitung auf diesen Prozess, weil es eine Irritation gegeben hat, wo sie gesagt hat, möglicherweise wurden Mitarbeiter, wie das öfter der Fall war, hinaus geschickt. Sie war vielleicht bei der Diskussion gar nicht anwesend, mit Nichten, das kann so nicht gewesen sein. In allen Aufsichtsratssitzungen, wo Mit-

arbeiter, aufgrund von besonderer Brisanz offensichtlich, die Sitzung verlassen mussten, und nur die Aufsichtsräte diskutieren, wurde das protokollarisch vermerkt. Ich habe, nur beispielhaft, vier Protokolle vier verschiedener Aufsichtsratssitzungen vor, nach und auch während meiner Zeit, die alle einen Vermerk haben, wenn Mitarbeiter hinausgeschickt worden sind. 7.4.2004, 23.5.2004, 28.6.2002, 8.8.2002, es gibt immer einen Vermerk: z.B. um 13.30 Uhr ersucht Herr STRONACH den Mitarbeiter der Geschäftsstelle den Raum zu verlassen, um interne Beratungen durchzuführen. Das war bei dieser Sitzung am 19.2. nicht der Fall, es wurde niemand hinaus geschickt, es waren alle anwesend. Frau LIMBERGER hat das, was dort passiert ist, korrekt auch notiert und im Protokoll wiedergegeben, dass ich das Schreiben SCHWEITZERS mit der Erklärung der Förderung dem Aufsichtsrat berichtet habe.

Wolfgang SCHÜSSEL, der ehemalige Bundeskanzler, wenn man so will, der oberste Vertreter des Fördergebers zur damaligen Zeit, erklärte hier als Zeuge den völlig korrekten Förderablauf und bestätigt die penible Prüfung, hat er selbst auch gesagt, durch seine Beamten, dass die Förderung via Budgetüberschreitungs-gesetz beschlossen wurde, ist völlig normal. Und er hat festgestellt, dass die Förderung sowohl im Ausschuss des Nationalrates als auch im Nationalrat öffentlich debattiert worden ist. Im Übrigen hat das auch STICKLER hier kundgetan, auf die Befragung, ob er den Nationalratsbeschluss mitbekommen hat, ja, er hat das medial mitbekommen, dass SCHÜSSEL einer derjenigen war, der gesagt hat, er kann überhaupt nicht nachvollziehen, warum es überhaupt eine Anklage gibt, und hier jemand auf der Anklagebank sitzt, sei erwähnt deshalb, weil er eben der höchste Vertreter des Fördergebers in diesem Prozess war.

Staatssekretär Karl SCHWEITZER hat hier gesagt, WESTENTHALER, es war sein gutes Recht, sich zu bemühen, einen Fehler, der vor seiner Amtsübernahme,

die Geschichte ist vor meiner Amtsübernahme passiert, zu korrigieren, und hat sehr viel Spekulation darüber gegeben, bis zu seiner Aussage, warum er die Unterschrift unter dem Fördervertrag verweigert hat. Aber er selbst hat klipp und klar, und auch nachvollziehbar, zwei Gründe genannt, zum Ersten ist er der Meinung, Sportförderung sei oder sollte den Amateuren lediglich zugedacht werden und nicht den Profifußballspielern. Das ist seine grundsätzliche Einstellung. Zum Zweiten hat er ausgeführt, dass das Staatssekretariat eben kein Geld zur Verfügung hat für eine Förderung und deswegen, alleine deswegen, hat er den Fördervertrag nicht unterschrieben. Es gibt also keinen anderen Grund.

Nochmals zum Herrn PELOUSEK, der die völlig korrekte Abwicklung, Zweck der Prüfung und auch den Erfolgsnachweis hier kundgetan hat. Er hat eben gesagt, als einziges Kriterium des Zwecks waren die Einsatzminuten der österreichischen Spieler im Alter zwischen 21 und 26 Jahren, das wurde von ihm geprüft, errechnet, und schriftlich für in Ordnung befunden, damit war der Förderzweck auch erfüllt. Ich lege nochmal Wert auf die Feststellung, dass die Auszahlungstranchen von ihm ausschließlich festgelegt worden sind, und dass diese Förderung, das hat er selbst gesagt, natürlich in öffentlichen Berichten auch erwähnt wurde, und es kein Geheimnis war, dass hier gefördert worden ist.

Die beiden Mitarbeiterinnen EIDELPES und ANZINGER von der Kontrolle der Buchhaltung der Bundesliga, da kann ich nur sagen, dass beide hier ausgesagt haben, mit mir keinerlei Kontakt gehabt zu haben. Sie haben festgestellt, dass ich ihnen, in der ganzen Zeit, die ich in der Bundesliga war, nie einen Auftrag erteilt habe, wortwörtlich: „WESTENTHALER hatte mit den Finanzen nichts zutun.“ Ich möchte hier auch nochmal erwähnen, vielleicht schaut sich das die Staatsanwaltschaft noch einmal gesondert hat, dass die Zeugin EIDELPES hier zu Protokoll gegeben hat und vor Gericht geklagt hat, dass bei ihrer Einvernahme seitens

der Polizeiermittler des BAK Druck auf sie ausgeübt worden ist, und ihr Sätze, die sie nicht gesagt habe, in den Mund gelegt wurden.

Die drei Vorstandsnachfolger, PANGL, HEROVITS, ZLABINGER, ich fasse hier zusammen, sehen hier überhaupt kein Fehlverhalten. Sie waren verantwortlich für die Endabrechnung, sie meinen, die Endabrechnung im Dezember war korrekt. Die Tranchen wurden richtig verwendet, wortwörtlich, dass man aber die Fördermillion zur Tilgung des Vergleiches missbraucht haben könnte, haben alle drei auf Befragung ausgeschlossen.

Winfried PINGGERA, Kabinettchef des Bundeskanzleramtes, heutiger Generaldirektor der Pensionsversicherungsanstalt, auch er erklärt die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmillion, und erklärt, dass seitens auch der Politik, nicht nur der Beamtenschaft, sondern seitens der Politik, diese ganz genau geprüft worden ist, unter anderem auch durch verschiedenste parlamentarische Anfragen. Dass die drei Tranchen letztlich widmungsgemäß verwendet wurden, bestätigt PINGGERA insofern, als er hier erklärt hat, man hat die entsprechenden Unterlagen von der Bundesliga übermittelten Listen genau namentlich geprüft. Wortwörtlich hat er gesagt: „Das hat ein Beamter im besten Sinn des Wortes übernommen.“ Den Sektionschef PELOUSEK meint er.

Letzter Zeuge, der damalige Finanzminister Heinz GRASSER, der auch hier vor Gericht keinen Zusammenhang zwischen den beiden Vorgängen, Förderungen und Finanzschuld, erkennen kann. „Ich habe bis heute keine Wahrnehmung dazu, dass das Geld zweckwidrig verwendet wurde“, hat GRASSER zu Protokoll gegeben, und für alle ein bisschen überraschend, aber doch interessant, er hat das damit begründet, dass Erstens der Bundeskanzler selbst es war, der diese Zusatzmillion ihm gegenüber wollte, und zum Zweiten er grundsätzlich gemerkt hat, dass er als Ressortchef die Möglichkeit gehabt hätte, auf die Steuerschuld der

Bundesliga überhaupt zu verzichten. Er hat gesagt: „Insofern verstehe ich die Anklage nicht, wenn wir die Steuerschuld streichen hätten wollen, hätten wir sie einfach gestrichen. Wenn die Anklagebehörde davon ausgeht, dass es einer Subvention in Höhe von einer Million bedurft habe, um die Probleme der Bundesliga zu beseitigen, macht das keinen Sinn.“ Er hat dann ausgeführt, dass er selbstverständlich die Möglichkeit gehabt hätte, mittels Gesetzesbeschluss, die Forderung überhaupt sozusagen zu streichen, wenn der Wunsch gekommen wäre.

Zusammenfassend, ein Tatplan, so wie er in der Anklage auch erhoben worden ist zu einer strafbaren Handlung, ist in diesem Verfahren nicht nur nicht bewiesen worden, sondern deutlich widerlegt worden. Folglich dessen gibt es auch keine Tathandlung bzw. Ausführung. Was mich schon noch interessiert, vielleicht macht die Frau Oberstaatsanwältin das noch in ihrem Schlussplädoyer, aber bis heute fehlt ja doch etwas Wesentliches in diesem Prozess.

Sie haben bisher nicht erklären können, wie ich den Tatplan auch technisch organisatorisch umzusetzen hatte oder wie ich ihn umgesetzt habe. Wie habe ich das gemacht? Es wird immer nur behauptet: „Peter WESTENTHALER hat eine öffentliche Förderung zweckwidrig für eine Schuldentilgung der Bundesliga verwendet.“ Wie mache ich das technisch organisatorisch, wie soll ich das machen? Bin ich in das Bundeskanzleramt mit einem oder zwei Koffern, ich weiß gar nicht, wie viel man braucht bei einer Million, hinein gegangen, habe das Geld dort abgeholt, und habe es ins Finanzministerium gebracht zur Schuldentilgung? Nein. Habe ich irgendjemanden angewiesen, habe ich jemanden verpflichtet oder auch nur angeregt, die Fördermillion zu begleichen, die Schulden an das Finanzministerium zu überweisen? Nein, habe ich nicht. Habe ich überhaupt Einfluss auf den Lauf des Geldes, von der Auszahlung des Bundeskanzleramts an den ÖFB, bis zur Verwendung innerhalb der Bundesliga genommen? Habe ich Ein-

fluss genommen? Nein. Das haben auch die Damen des Controlling und der Buchhaltung bestätigt. Wie und wo hat die konkrete Umsetzung des Tatplans, der für den Betrug Grundlage sein muss, stattgefunden?

Der gesamte Förderablauf, also die Genese dieser Förderung, hat im Wesentlichen und entscheidenden Teil ohne mein Zutun stattgefunden.

Schlüsseln wir auf: Erste Handlung für diese Förderung war die politische Verhandlung. Ja, das habe ich nie bestritten, die habe ich durchgeführt, ich habe diese Förderung politisch verhandelt. Zweiter Schritt, zweite Station dieser Förderung, war der Parlamentsbeschluss, im Rahmen eines Budgetüberschreitungs-gesetzes, habe ich den veranlasst? Habe ich den Gesetzesbeschluss formuliert, habe ich entschieden, dass es über das BÜG kommt? Nein. Ich habe keinen Einfluss auf einen Parlamentsbeschluss genommen.

Punkt Drei, dann kam der Vertrag Republik Österreich, ÖFB, habe ich Einfluss auf diesen Vertrag genommen? Habe ich ihn formuliert, war ich dabei, habe ich unterschrieben? Nein, ich war bei diesem Vertrag nicht dabei.

Vierte Station dieser Förderung war der Vertrag ÖFB mit der Bundesliga, ja, da war ich wieder dabei, den habe ich mit besprochen, den habe ich auch unterzeichnet, „no, na nit“.

Fünfte Station der Förderung war die Festlegung der Auszahlungstranche, habe ich die festgelegt, habe ich je Einfluss genommen? Nein.

Sechste Station der Förderung, Zahlungsein- und -ausgänge der Tranchen, habe ich hier Einfluss genommen, habe ich hier irgendwie jemanden beeinflusst? Nein.

Siebte Station der Förderung, interne Buchungen, interne Abrechnungen, bis hin zur Schlussabrechnung im Dezember 2004. Habe ich hier Einfluss genommen?

Nein.

Wenn man also den Förderablauf in diese acht wesentlichen Teilabläufe zerlegt, war ich bei ganzen zwei involviert. Sieht so die Umsetzung eines ausgetüftelten Tatplans eines Betrugers aus? Glauben Sie nicht, dass ich mich da anders hätte engagieren müssen, um das zu erreichen, was Sie mir unterstellen?

Der Prozessverlauf und die Zeugenaussagen haben eindeutig belegt, ich habe niemanden geschädigt oder getäuscht. Ich habe weder mich noch einen Dritten bereichert, es gibt keinen Tatplan zur Verwirklichung einer Straftat. Ich habe keinen Einfluss auf Ablauf, Auszahlung, Buchung oder Abrechnung der Förderung genommen. Ich habe keine zweckwidrige Verwendung der Förderung zur Zahlung einer Finanzschuld veranlasst, es gibt keine zweckwidrige Verwendung einer Förderung. Angesichts all dieser Erkenntnisse und eindeutigen Zeugenaussagen in diesem Prozess, gibt es keinen Betrug.

Es gibt in der ganzen Geschichte meines damaligen 18monatigen Wirkens in der Bundesliga einen einzigen Tatplan, und der war völlig gesetzeskonform, das war der Einsatz für die Interessen des Österreichischen Fußballs, soweit zur Kausa Bundesliga.

Zur zweiten Kausa, Lotterien:

Einleitend, es gibt rechtlich einen sogenannten Haupttäter einer Untreue, das soll der Herr WALLNER sein, und einen Beitragstäter, so steht es in der Anklage, das soll ich sein. Der Hausverstand sagt mir, eine Straftat WALLNERS ist rechtlich nicht objektiviert, weil es kein Verfahren gab. Bis zum heutigen Tage ist rechtlich nicht ausjudiziert, es gab keinen Prozess, es ist nicht rechtlich objektiviert, ob der Herr WALLNER überhaupt eine Straftat begangen hat. Kein Prozess, keine Verurteilung wegen Untreue.

Wie kann dann eine allfällige Beitragstat überhaupt beurteilt werden? Ich frage das als Laie, aber es ist zumindest Hausverstand. Warum frage ich das? Weil in ähnlichen Fällen vor ein paar Wochen die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen Beitragstäter zur Untreue eingestellt hat, mit der Begründung, dass der Haupttäter verstorben ist oder nicht verhandlungsfähig ist. Das ist alles passiert, ich kann Ihnen gerne die Verfahren nennen, wo das passiert ist.

Zweiter Punkt:

Auch in diesem Prozess hat es keinerlei Belastung durch einen Zeugen gegeben, dass ich an einer Zahlung von Euro 300.000,-- der Lotterien an die ORANGE Agentur überhaupt involviert gewesen bin. Im Gegenteil, die maßgeblichen Zeugen haben eigentlich meine bisherigen Aussagen bestätigt, z.B. der Zeuge LUKASEK. Er war damals mein aller engster Mitarbeiter, über viele Jahre hindurch. Er hat auf Befragen via Bildschirm den Charakter der sogenannten Studie, die immer wieder als Beleg herbeigebracht wird für diese Zahlung, nicht als Studie und nicht als Expertise definiert, sondern als politischen Standpunkt.

Ich habe immer politische Stellungnahme gesagt, das ist identisch, politischer Standpunkt und politische Stellungnahme sind identisch. Er hat das also bestätigt. Sämtliche Zeugen aus meinem damaligen Umfeld bzw. auch aus dem Umfeld des Herrn WALLNER innerhalb der Lotterien haben keinen Zusammenhang, das ist das Interessante, haben keinen Zusammenhang zwischen dieser Arbeit, dem politischen Standpunkt, und der Euro 300.000,-- Zahlung der Lotterien an die ORANGE Agentur herstellen können.

Meinerseits einen Kontakt zu WALLNER, den es irgendwie gegeben haben muss, weil ich Beitragstäter war, wurde ebenfalls nicht objektiviert, es gibt und gab keinen Kontakt zwischen mir und WALLNER. Das hat er selber ausgesagt im Vor-

verfahren, das haben seine Kollegen in den Lotterien ausgesagt, und das haben meine engsten Mitarbeiter, die für Terminkoordination, für Telefon, usw., alles was mich betrifft, zuständig waren, ausgesagt.

Niemand hat hier ausgesagt, dass es hier überhaupt einen Kontakt zu WALLNER gab, der ja die Grundlage dafür sein muss, dass ich mit ihm irgendetwas aushecke.

Dritter Punkt:

Die Anklage unterstellt, dass als Motiv für die Straftat, für die Beitragstat zur Untreue, die Verhinderung eines Gesetzes, welches das Lotterie-Monopol, zumindest im Internet, beendet hätte. Dieses Motiv ist mehrfach widerlegt worden, nicht nur im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, sondern auch hier vor Gericht. Kein Zeuge der Lotterien hat behauptet, nicht einer, beim BZÖ oder gar bei mir persönlich interveniert zu haben.

Ganz im Gegenteil hat der Zeuge STICKLER berichtet, dass er wenige Stunden vor der Beschlussfassung mich angerufen hätte, und ich habe ihm wortwörtlich gesagt: „Die Kugel ist aus dem Lauf, das Gesetz kommt so, es ist mit der ÖVP beschlossen, das Gesetz zur Aufweichung des Casino-Monopols.“ STICKLER hat das sehr ernst genommen, hat gesagt: „Ich habe ausschließlich bei ÖVP-Politiker interveniert.“ Er hat gesagt: „WESTENTHALER sagte deutlich, dass das Gesetz gegen das Casino-Monopol so vereinbart ist und morgen so beschlossen wird.“ Bei uns ist der Zug abgefahren gewesen, es war klar, dass das Gesetz kommt, daher hat man seitens der Lotterien begonnen, bei der ÖVP zu intervenieren. Mittlerweile ist im Zuge dieses Prozesses bekannt geworden, das war vorher gar nicht klar, wie diese Information über das Gesetzesvorhaben überhaupt an Dr. WALLNER gekommen ist, auch nicht über das BZÖ, über STICKLER oder sonst

wen. sondern durch seinen Sohn. Sein Sohn war damals Mitarbeiter im Parlamentsclub und hat an diesem Tag diese Gesetzesform in die Hände bekommen. Er hat seinen Vater angerufen und gesagt: „Du, da läuft was, Du musst was dagegen tun.“ Der Sukkus daraus ist Folgender, dass die Lotterien Euro 300.000,-- an die BZÖ Werbeagentur dafür zahlen, dass die ÖVP ein Gesetz verhindert hat, das ist mehr als absurd und nicht nachvollziehbar.

Ich, und auch das BZÖ, und auch früher, in meiner ganzen politischen Laufbahn, war immer ein Gegner des Monopols. Das kann man in den Presseaussendungen sehen. Ich habe das bewiesen. Es war für uns ein Erfolg, dass wir dieses Monopol hätten auflösen können bzw. erschüttern können, daher war es auch klar, auf welcher Seite wir gestanden sind.

Vierter Punkt:

In der Rechnung, in der verfahrensgegenständlichen Rechnung ist von einer Studie oder Arbeit nichts zu lesen, vielmehr geht es um Beratungsleistungen von April bis Juni 2006. Interessant, hätte es eine Arbeit gegeben, die mit diesem Geld bezahlt worden wäre, wäre das doch in der Rechnung gestanden. Dann wäre doch drinnen gestanden: Beratungsleistungen, Studie. Wenn es schon was gibt, das man herzeigen kann, für das Geld geflossen sein soll, wäre es doch Gegenstand der Rechnung gewesen. Auch die Zeugen des Lotterien-Vorstandes, und zwar alle, kannten diese Studie am Beginn überhaupt nicht, sondern sie ist erst medial bekannt geworden. Sie haben auch ganz konkret gesagt, die Studie, die gar keine war, war nicht Bestandteil der Rechnung.

STICKLER hat selbst gesagt, in der Rechnung ist keine Rede von einer Studie, und er hat sie damals auch nicht gekannt.

Es besteht daher kein objektiver Zusammenhang zwischen der politischen

Stellungnahme, die ich dem Herrn LUKASEK, im Glauben, die wollen von uns eine politische Stellungnahme zum Thema Responsible Gaming gegeben habe, und der gelegten Rechnung über Euro 300.000,-- an die ORANGE Agentur. Es gibt hier keinen objektivierten Zusammenhang, der hier aus diesem Prozess hervorgegangen ist. Dass die Rechnung keine Unterschrift von mir trägt, möchte ich nochmal bestätigen, weil es ein bisschen Verwirrung gegeben hat. Die Rechnung trägt keine Unterschrift von mir, sie wurde von mir nicht in Auftrag gegeben, sie war mir bis zur Veröffentlichung in den Medien, aufgrund der Ermittlungen, nicht bekannt. Sie beinhaltet einen Leistungszeitraum, in dem ich gar nicht in der Politik war, und auch nicht beim BZÖ, nämlich April bis Juni.

Das heißt, wenn jemand diesen Leistungszeitraum vereinbart haben soll mit den Lotterien, muss es vor April passiert sein. Ich wurde am 23. Juni zum Parteiobmann gewählt, und habe daher für die Anbahnung oder Vereinbarung dieser Rechnung nicht einmal Verantwortung tragen können, weil ich nicht im Amt war.

Was schon interessant war, das wissen vielleicht noch nicht alle, das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Geschäftsführer und auch formell und rechtlich eindeutig Zuständigen dieser Rechnung, nämlich den Geschäftsführer der ORANGE Agentur, Arno ECCHER, der diese Rechnung unterzeichnet hat, der sie in Auftrag gegeben hat, offensichtlich der Casinos übermittelt hat, und auch geschaut hat, dass das Geld kommt, der Geschäftsführer, der das alles gemacht hat, gegen den hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Straftatbestand, im Zuge dieses laufenden Verfahrens, eingestellt. Darf ich fragen, eingestellt, weil kein Straftatbestand gegen den Geschäftsführer der ORANGE, der die Rechnung unterschrieben hat, der verantwortlich ist, aber ich sitze hier vor Gericht und soll für das verurteilt werden, wofür ich nichts kann?

Auch interessant.

Fünfter Punkt, diese Studie, politische Stellungnahme, der Herr LUKASEK hat es politischer Standpunkt genannt, war unentgeltlich. Der Zeuge LUKASEK hat das bestätigt, er hat gesagt, es wurde niemals davon gesprochen, dass für das, was er über das Wochenende zusammengestellt hat, ein Geld bezahlt wird.

Auch hier wieder logischer Hausverstand, glauben Sie wirklich, wenn ich vereinbart habe, ich bekomme für dieses „Machwerk“ Euro 300.000,-- von den Lotterien, ich hätte das mit dem WALLNER vereinbart, dass ich nicht sofort zu meinem engsten Mitarbeiter gehe, zu dem es keine Geheimnisse gab, und sage: „Du super, wir bekommen für das Euro 300.000,--, stell was Gescheites zusammen, damit da auch eine Gegenleistung ist.“ Nein, das gab es nicht, weil ich das nicht wusste zum Zeitpunkt des Auftrages an LUKASEK. Ich wusste nichts von einer 300.000-Euro-Zahlung. Das war auch nicht meine Aufgabe, es zu wissen, weil, jetzt komme ich zu

Punkt sechs, schriftlich von der Parteiführung, das waren noch HAIDER, FISCHL, frei gezeichnet worden bin von jeglicher Verantwortung für Finanzielles. Das liegt auch dem Gericht vor, die schriftliche Freizeichnung, wo ich von allen für die Partei relevanten Finanzangelegenheiten freigestellt worden bin. Das war meine Idee, bevor ich mich als Spitzenkandidat zur Verfügung gestellt habe, habe ich mir ausbedungen, nichts mit den Finanzen zutun haben wollen, wahrscheinlich aus gutem Grund. Also, warum sollte ich mich auch darum kümmern? Ich habe mich auch nicht darum gekümmert, was auch die Aussagen des Bundesfinanzreferenten FISCHL hier klar belegt haben.

Siebter Punkt ist die Frage, die sich an Punkt eins anknüpft, was durfte eigentlich WALLNER? Ich weiß es bis heute nicht. Interessant ist nur, dass kein einziger Vorstandskollege WALLNERs, und die Zeugen wurden vom Dr. KRALIK alle sehr direkt befragt, sie konnten hier keine Auskunft darüber geben, was der Vor-

standsvorsitzende WALLNER durfte und was nicht, weil sie selbst die sogenannten Compliance-Regeln, die Pouvoir-Regeln, wie immer man sie nennt, gar nicht kannten, weil es die nicht gibt in der Öffentlichkeit, weil die streng geheim sind, weil die offenbar nur WALLNER selber kennt. Sie selbst haben hier ausgesagt, sie wussten nicht, was WALLNER darf und was er nicht darf.

Jetzt frage ich auch hier, ist ein wesentlicher Bestandteil der Beitragstat zur Untreue der Wissentlichkeit über die Straftat des Haupttäters, nehmen wir an, das stimmt alles, ich hätte das wirklich alles mit dem Herrn WALLNER vereinbart, was ich ausdrücklich bestreite, aber nehmen wir an, das war so, dann muss ich gewusst haben, dass WALLNER das nicht darf, dass er eine Straftat begeht. Nicht einmal seine Vorstandskollegen wissen, was er darf und was er nicht darf, wie sollte ich das wissen? Ich gebe es nur zu bedenken.

Achter und letzter Punkt, zum Hausverstand und zum Gefühl, ich habe den Dr. WALLNER im Februar 2009, also zweieinhalb Jahre nach den Ereignissen, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ihn öffentlich zum Rücktritt aufgefordert. Dankenswerter Weise darf ich aufgrund der Anzeige hier in diesem Verfahren sitzen, weil hätte ich die Anzeige nicht gemacht, würde dieses Verfahren hier nicht geben. Im Zuge der Ermittlungen, im Zuge meiner Anzeige, ist die Rechnung der ORANGE gefunden worden.

Würden Sie, wenn Sie mit jemandem eine wissentliche Straftat begehen, diesen zwei Jahre später anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und ihn öffentlich zum Rücktritt auffordern? Es geht um Glaubwürdigkeit, ich denke, das wird damit auch untermauert.

Mein Schluss lautet folgendermaßen: Am 17.1.2013, das ist jetzt mehr als zwei Jahre her, begründete der Richter Stefan APOSTOL in einem Freispruch, es ist

völlig nebensächlich, um wen es sich handelt und um welche Straftat es sich gehandelt hat, in einem Freispruch begründete Dr. APOSTOL in seiner mündlichen Begründung, heutzutage kann man dankenswerter Weise aufgrund des Live-Tickers ja alles mitlesen, ich habe das alles mitgelesen, er hat gesagt: Für eine strafrechtliche Verurteilung braucht es Beweise oder zumindest eine lückenlose Indizien-Kette. Wenn Beides nicht vorhanden ist, kann es nur einen Freispruch geben. Er hat damit im Wesentlichen ein weiteres grundsätzliches Prinzip des österreichischen Rechtsstaates zitiert.

In beiden hier vorliegenden Fällen, sowohl Bundesliga als auch Lotterien, gibt es keine Beweise, gibt es keine lückenlose Indizien-Kette, ich glaube, es gibt nicht einmal stichhaltige Indizien, die für eine Verurteilung ausreichen, warum? Weil ich mir nichts zu Schulden habe kommen lassen und weil ich in beiden Fällen nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe.

Angeklagter KORNHOFF gibt an, dass er erst im Schlusswort etwas sagen möchte.

Der Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Dr. WESS, ersucht um einverständliche Verlesung seines Schriftsatzes ON 252.

Die Staatsanwältin spricht sich gegen eine Verlesung des Schriftsatzes ON 252 aus.

Der Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Dr. WESS, trägt seinen Schriftsatz vor wie ON 252, sowie den Antrag: auf Beiziehung eines Buchsachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens über die tatsächliche Verwendung der gemäß 1. Nachtrag zum Förderungsvertrag vom 1.3.2003 gewährten Förderungsmittel der

Republik Österreich durch die Österreichische Fußball-Bundesliga einerseits, sowie die Verwendung der TV-Gelder aus dem sogenannten Österreicher Topf für den Zeitraum 2003/2004 und 2004/2005 sowie der UMTS Gelder für die Saisonen 2004/2005, 2005/2006, 2006/2007 andererseits gestellt.

Dies zum Beweis dafür,

- dass die Vereine der Bundesliga bei wirtschaftlicher Betrachtung vom gesamten Förderungsbetrag in Höhe von EUR 1 Mio tatsächlich wirtschaftlich profitiert haben, wodurch sie in der Lage waren, ihnen aus der „Challenge 2008“ entstandenen Mehraufwand (zumindest teilweise) abzugelten, und zwar selbst dann, wenn die konkreten Geldbeträge aus der Förderauszahlung – wie von der Staatsanwaltschaft behauptet – für die Zahlungen an die Republik Österreich aufgrund der Drittschuldnerklage verwendet worden sind, da ansonsten EUR 1 Mio weniger an Mitteln aus den TV-Geldern der ÖFBL und damit aber auch den Vereinen zur Verfügung gestanden wären, da diese Einnahmen (über den Österreicher-Topf) wiederum an die Bundesligavereine ausgeschüttet werden konnten;

sowie zum Beweis dafür,

- dass die Vereine der Bundesliga bei wirtschaftlicher Betrachtung aufgrund der Erhöhung der Mittel für den Österreicher Topf von 20 % auf 50 % (wobei auch in der Saison 2004/2005 eine Erhöhung der TV Einnahmen in absoluten Zahlen von EUR 7 Mio aus Vorsaison hin zu EUR 14 Mio erfolgt ist) vom gesamten Förderungsbetrag in Höhe von EUR 1 Mio tatsächlich wirtschaftlich profitiert haben, wodurch sie in der Lage waren, ihren aus der „Challenge 2008“ entstandenen Mehraufwand (zumindest teilweise) abzugelten, und zwar selbst dann, wenn die konkreten Geldbeträge aus der Förderauszahlung – wie von der Staatsanwaltschaft behauptet – für die Zahlungen an die Republik Österreich auf-

grund der Drittschuldnerklage verwendet worden sind.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass die Bundesligavereine offensichtlich die Bereitschaft hatten, die ÖFBL im Zuge von Liquiditätsengpässen zu finanzieren, in diesem Zusammenhang sind die Einbehaltung der UMTS Einnahmen für die Saisonen 2004/2005, 2005/2006 sowie 2006/2007 (iHv EUR 1,6 Mio) zu berücksichtigen.

Das Beweisthema ist deswegen von Relevanz, da im gegenständlichen Verfahren nicht die formaljuristische Betrachtung für die Frage, ob ein Vermögensnachteil vorliegt, entscheidend ist, sondern vielmehr die wirtschaftliche Betrachtungsweise, wonach ein Vermögensnachteil nur dann vorliegt, wenn den Bundesligavereinen die anklagegegenständliche Förderungssumme nicht (zur Abgeltung des Mehraufwandes aus der „Challenge 2008) zugekommen sein sollte.

Der Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Dr. WESS, trägt den Schriftsatz weiter vor.

Vorsitzender: Die Staatsanwaltschaft Wien hat beantragt, einen Betrag in Höhe von einer Million Euro für verfallen zu erklären, nach der damals anwendbaren Bestimmung des § 20 a Absatz 2 Ziffer 3 StGB habe so ein Verfall zu unterbleiben bzw. die Abschöpfung zu unterbleiben, soweit die Zahlung des Geldbetrages, das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren würde. Stellen Sie das außer Streit, dass, auch, wenn man einen Verfall oder eine Abschöpfung der Bereicherung aussprechen würde, diese eine Million das Fortkommen der Bundesliga nicht erheblich erschweren würde?

Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Dr. WESS: Das nicht, aber es würde in Wahrheit in der Gestalt den Vereinen entzogen.

Die Staatsanwältin zieht den Antrag auf Einholung eines SV-GA zur Frage des § 20 a Absatz 2 Ziffer 3 StGB zurück und gibt an: Es könnte nie bei einer juristischen Person einen Verfall geben, weil das ist das Wesen der juristischen Personen.

Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Dr. WESS: Die Staatsanwaltschaft sagt insbesondere auch, dass deswegen der Verfall geltend zu machen wäre, weil die Bereicherung zum Zeitpunkt der Anordnung noch vorhanden ist.

Ich verweise auf S 36 der Anklageschrift, wo Sie sagen, es darf nur dann nicht für verfallen erklärt werden, weil die Bereicherung zum Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist, deswegen schließe ich daraus, dass die Staatsanwaltschaft meint, der Betrag wäre noch vorhanden. Jetzt meine ich aber doch, dass auch diese Behauptung wiederum im Widerspruch steht, zum gesamten Anklagevorwurf, weil der Vorwurf ist ja, man hat diese Fördermillion zweckwidrig verwendet, nämlich zur Bezahlung der Drittschuldner-Klage.

Vorsitzender: Die Finanzprokurator macht geltend einen Privatbeteiligten-Anspruch in Höhe von einer Million Euro gegen beide Angeklagte, ist das richtig?

PBV HR Dr. VARGA: Richtig.

Verteidiger Dr. KRALIK und Verteidiger Dr. DOHR: Das wird nicht anerkannt.

Beide Angeklagte dazu: Das wird nicht anerkannt.

Thomas KORNHOF: Eine kurze Anmerkung, ich finde es aus der ganzen Historie seltsam, dass die Republik Österreich, deren Vertreter mehrfach erklärt haben, dass alles korrekt abgerechnet wurde, und der Förderzweck erfüllt wurde, sich zehn, elf Jahre danach hier herstellen, und sich mit einer Rückforderung anschließt, das ist sagenhaft. Man sollte gegen die Republik intern gegen jene Be-

amte und Politiker vorgehen, die das bestätigt haben.

Die Verteidiger Dr. KRALIK und Dr. DOHR geben an: Wir schließen uns dem Beweisantrag der Bundesliga an.

Erörtert wird ein geänderter rechtlicher Gesichtspunkt, was den Antrag auf Abschöpfung der Bereicherung bzw. Verfall des BZÖ betrifft.

Vorsitzender an den Haftungsbeteiligtenvertreter Dr. HAAS: Der Antrag über die gerichtliche Beschlagnahme, sowie der Beschluss über die gerichtliche Beschlagnahme wurde zugestellt, haben Sie den bekommen?

Haftungsbeteiligtenvertreter Dr. HAAS: Ja, das haben wir bekommen.

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, es besteht der Antrag auf Abschöpfung der Bereicherung, Verfall, über ein Jahr, wo für uns ein prozesstaktisches Kalkül dahintersteht. Unsere Mandantin hätte sogar das Recht auf eine Vertagung der Hauptverhandlung, das macht sie nicht, weil sie die Angeklagten nicht weiterhin belasten will.

Vorsitzender: Die Staatsanwaltschaft hat einen Günstigkeitsvergleich dargelegt, durchgeführt, welche Rechtslage günstiger ist bzw., ob die geltende Rechtslage nach § 20 StGB nicht ungünstiger ist, als die zum Tatzeitpunkt bestandene Rechtslage, das ist die Frage. Das ändert ja nichts daran.

Haftungsbeteiligtenvertreter Dr. HAAS: Das ändert es sehrwohl. Ich werde noch im Plädoyer darauf eingehen.

Die Staatsanwältin spricht sich gegen die Zulassung des Beweisantrages aus und begründet dies wie folgt: Das Beweisthema, ob die Vereine der Bundesliga bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise vom Förderbetrag profitiert haben, ist für

die Entscheidung der Anklage irrelevant. Angeklagt ist nicht die Schädigung der Bundesligavereine, sondern die Schädigung des ÖFB. Die Bundesligavereine kommen als Geschädigte des Betrugstatbestandes nicht in Betracht, weil sie keinen effektiven Verlust an Vermögenssubstanz erlitten haben, ob daher die Bundesligavereine vom Förderungsbetrag letztlich wirtschaftlich profitiert haben oder nicht, ist für die Frage des Betrugsschadens irrelevant.

Inhalt des Vertrages mit dem ÖFB ist die Verpflichtung der Bundesliga zur Dotierung des Österreicher Topfes, somit eine Ausschüttung an die 10 Vereine der T-Mobile Bundesliga nach einem ganz bestimmten Verteilungsschlüssel. Das ist nicht nur Inhalt des schriftlichen Vertrages, sondern darauf ist es dem ÖFB nach Zeugenaussage des DI STICKLER auch wirklich angekommen.

Selbst, wenn die Million allenfalls im Wege der Umweg-Rentabilität den 20 Bundesligavereinen zugekommen ist, mag sie die vertragliche Verpflichtung zur Ausschüttung an die 10 Vereine der T-Mobile Bundesliga nach einem ganz bestimmten Schlüssel nicht zu substituieren.

Um 10.37 Uhr zieht sich der Schöffensenat zur Beratung über die Beweisanträge zurück.

Nach seinem Wiedererscheinen um 10.44 Uhr verkündet der Vorsitzende den

B E S C H L U S S

auf Abweisung der beiden in ON 252, Schriftsatzseite 19 und 20 gestellten Beweisanträge, mit der

B E G R Ü N D U N G:

dass zur Beurteilung dieser Beweisanträge nach Ansicht des Schöffensenates ein SV-Wissen nicht notwendig ist, und im Kern es sich um die Beurteilung einer rechtlichen Frage handelt, für die ein Sachverständiger nicht zuständig ist.

Richtig ist, laut Anklageschrift soll Geschädigter der ÖFB sein, ob dadurch jetzt es ausgeschlossen wäre, einen anderen Geschädigten zu nehmen und da ein geänderter Lebenssachverhalt bereits gegeben wäre, möchte ich nicht beurteilen. Im Hinblick auf die vorher genannten Gründe ist das auch nicht notwendig.

B E S C H L U S S

auf Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beginnt mit ihrem Schlussplädoyer hinsichtlich der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien.

Der Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Mag. KISPERT, verlässt um 10.48 Uhr den Verhandlungssaal.

Um 11.48 Uhr wird das Plädoyer der Staatsanwältin für eine Pause unterbrochen.

Um 12.00 Uhr wird die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Die Staatsanwältin setzt mit ihrem Plädoyer zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Salzburg fort, sie beantragt einen Schuldspruch im Sinne der beiden Anklageschriften und schuldangemessene Bestrafungen.

Der PBV HR Dr. VARGA für die Finanzprokuratur schließt sich den Ausführungen der Staatsanwältin an und beantragt die Zuerkennung des Betrages von einer Million Euro.

Um 12.18 Uhr wird die Hauptverhandlung unterbrochen.

Um 13.00 Uhr wird die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Der Verteidiger Dr. KRALIK beantragt einen Freispruch zu beiden Anklageschriften.

Der Verteidiger Dr. DOHR beantragt einen Freispruch.

Der Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Dr. WESS, beantragt das Absehen von der Abschöpfung der Bereicherung und schließt sich den Ausführungen der beiden Verteidiger an.

Der Haftungsbeteiligtenvertreter des BZÖ Dr. HAAS beantragt die Abweisung der Anträge der Staatsanwaltschaft.

Um 14.32 Uhr wird die Hauptverhandlung unterbrochen.

Um 14.38 Uhr wird die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Die beiden Angeklagten schließen sich den Ausführungen ihres Verteidigers an und halten ihr Schlusswort.

B E S C H L U S S

auf Schluss der Verhandlung

Die Ersatzschöffen Mag. Isabella PACHATZ und Ing. Leopold KURZ werden um 15.02 Uhr entlassen.

Sohin zieht sich der Schöffensenat um 15.05 Uhr zur Urteilsberatung zurück.

Festgehalten wird, dass der Haftungsbeteiligtenvertreter der BL, Mag. KISPERT, bei der Urteilsverkündung wieder anwesend ist.

Nach seinem Wiedererscheinen um 16.00 Uhr verkündet der Vorsitzende das

U R T E I L

Ing. Peter WESTENTHALER und Thomas KORNHOF werden von den wider sie erhobenen Anklagen, es haben

I./ Ing. Peter WESTENTHALER und Thomas KORNHOF am 22. März 2004 in Wien als kollektiv vertretungsbefugte Vorstände der Österreichischen Fußball-Bundesliga im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten die Österreichische Fußball-Bundesliga unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte des Österreichischen Fußballbundes durch die wahrheitswidrige Vorspiegelung, den vom Österreichischen Fußballbund zu überweisenden, aus Mitteln der Republik Österreich stammenden Förderungsbetrag in der Höhe von 1.000.000 Euro entsprechend dem zwischen dem Österreichischen Fußballbund und der Republik vereinbarten Förderungsvertrag vom 1.3.2003, ergänzt am 15.1.2004, zur Abgeltung der den Vereinen der T-Mobile Bundesliga aus der Teilnahme am Projekt „Challenge 2008“ entstandenen Mehraufwendungen verwenden zu wollen, sohin durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich zu Überweisungen am 30.3.2004 von 500.000 Euro, am 10.8.2004 von 450.000 Euro und am 2.2.2005 von 50.000 Euro verleitet, die den Österreichischen Fußballbund am Vermögen schädigten, wobei sie durch die Tat einen 50.000 Euro übersteigenden, insgesamt 1.000.000 Euro betragenden Schaden herbeiführten;

II./ Ing. Peter WESTENTHALER zu noch festzustellenden Zeitpunkten im Juli und August 2006 in Wien zu der vom abgesondert verfolgten Dr. Leopold

WALLNER dadurch begangenen strafbaren Handlung, dass dieser Ende September 2006 in Wien die ihm als Geschäftsführer der Österreichische Lotterien GmbH durch Gesetz und Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht, und dadurch der genannten Gesellschaft einen Euro 50.000,-- übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt hat, indem er die gemeinsam mit ihm zeichnungsberechtigten, jedoch ohne Schädigungsvorsatz handelnden weiteren Geschäftsführer DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER dazu veranlasste, die Mittel zur Begleichung der auf einen Betrag von Euro 300.000,-- lautenden Scheinrechnung Nr. 18 der ORANGE Werbeagentur GmbH vom 24.7.2006 durch Unterfertigung der Faktura freizugeben und schließlich selbst die dafür nach der „Kompetenz- und Pouvoirordnung“ der Österreichische Lotterien GmbH notwendige Unterschrift leistete, beigetragen, indem er als Parteiobmann des Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ und damit als Vertreter der Alleingesellschafterin der ORANGE Werbeagentur GmbH die oben näher bezeichnete Scheinrechnung für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ an die Österreichische Lotterien Gesellschaft mit beschränkter Haftung legen und zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung des Zahlungsflusses durch seinen Wahlkampfshelfer Kurt LUKASEK ein Schriftstück mit dem Titel: „Online – Glücksspiel und Responsible Gaming – Analyse, Vergleich, Perspektiven“ erstellen ließ;

gemäß § 259 Ziffer 3 StPO freigesprochen.

Der Antrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, betreffend die Haftungsbeteiligte Österreichische Fußball-Bundesliga, Rotenberggasse 1, 1130 Wien, einen Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro gemäß § 20 Absatz 3 StGB für verfallen zu erklären, wird abgewiesen.

Gemäß § 366 Absatz 1 StPO wird die Privatbeteiligte Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung & Sport, dieses Vertreten durch die Finanzprokuratur, mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gemäß § 20 Absatz 1 StGB in der geltenden Fassung wird hinsichtlich der Haftungsbeteiligten Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ ein Betrag in Höhe von 300.000 Euro für verfallen erklärt.

Der Vorsitzende verkündet die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Staatsanwältin:

meldet Nichtigkeitsbeschwerde an

Haftungsbeteiligtenvertreter des BZÖ Dr. HAAS:

meldet Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an

Der Privatbeteiligtenvertreter für die Finanzprokuratur:

gibt keine Erklärung ab

Ende: 16.45 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien, am 6. März 2015
Mag. Wolfgang ETL (RICHTER)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG